

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 193.

Freitag den 12. Juli.

1850.

Verordnung, das Verbot der Arbeitervereine betreffend. Vom 4. Juli 1850.

Nach §. 19 der Verordnung vom 3. Juni dieses Jahres, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, sind Vereine, in deren Zwecke es liegt, zu Gesezübertretungen oder unsittlichen Handlungen aufzufordern oder dazu geneigt zu machen, verboten und nächst dem ist in §. 23 dieser Verordnung ausgesprochen, daß Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, nach außen nicht als Körperschaften auftreten, Zweigvereine nicht bilden, und mit andern Vereinen sich nicht in Verbindung setzen dürfen, indem ein Verein das Recht hierzu erst dadurch erlangt, daß er als solcher vom Staate bestätigt wird. Vereine, welche dieser Vorschrift zuwiderhandeln, sollen nach §. 24 der angezogenen Verordnung aufgelöst werden.

Den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Juni d. J. unterliegen, nach Maßgabe von §. 4 der Ausführungsverordnung vom 7. vorigen Monats, insbesondere auch die an mehreren Orten bestehenden Arbeitervereine.

Wie nun die angestellten Erörterungen zu Tage gelegt, haben sich diese Arbeitervereine fast ohne Ausnahme der sogenannten deutschen Arbeiterverbrüderung angeschlossen, die sich fast über ganz Deutschland ausbreitet und nach Inhalt ihrer, auf der allgemeinen Arbeiterversammlung zu Leipzig im Monat Februar d. J. verfaßten und im Druck erschienenen Grundstatuten ein organisch gegliedertes Ganze bildet, welches aus dem Verwaltungsrathe, dem Central-Comité, den Vororten, den Bezirks-Comités und den Localvereinen besteht, so daß die dem Umfange nach kleinere Abtheilung der größern untergeordnet ist, an letztere zu gewissen Zeiten Anzeigen zu erstatten und Beiträge einzusenden hat.

Diese organische Gliederung der Arbeitervereine ist nun aber nach §. 23 der Verordnung vom 3. Juni d. J. (vergl. §. 6 der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 7. vorigen Monats) unstatthaft.

Nächst dem hat sich bei der Einsicht in die Acten und Schriften vieler Arbeitervereine und insbesondere des Central-Comités der deutschen Arbeiterverbrüderung zu Leipzig, so wie durch sonstige Erörterungen herausgestellt, daß die meisten Arbeitervereine neben dem vorgeschügten ostensibeln Zwecke, die materielle Lage des Arbeiterstandes zu verbessern und zur geistigen und sittlichen Beredlung des letztern beizutragen, zugleich — wenn auch einem großen Theile der Mitglieder zur Zeit noch unbewußt — gefährliche politische Tendenzen verfolgen, indem sie mit für den Umsturz der bestehenden monarchischen Staatsverfassung und für Einführung einer socialen Republik wirken.

Ihr Bestehen ist daher mit dem §. 19 der Verordnung vom 3. Juni d. J. unvereinbar.

Unter diesen Umständen sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, die bestehenden Arbeitervereine — sie mögen nun diesen oder einen andern Namen führen — hiermit aufzulösen und jede fernere Theilnahme daran bei Vermeidung der in §. 30 der Verordnung vom 3. Juni d. J. angedrohten Strafen zu untersagen.

Die Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, darüber, daß dieser Anordnung gebührende Folge geleistet werde, strenge Aufsicht zu führen, insbesondere alle weitem Zusammentünfte der Arbeitervereine zu verhindern und sonst nach Maßgabe der vorstehenden Anordnung das Nöthige zu besorgen.

Diese Verordnung ist nach Maßgabe von §. 12 des Preßgesetzes vom 18. November 1848 in sämmtlichen Zeitschriften abzudrucken.

Dresden, am 4. Juli 1850.

Ministerium des Innern.

von Friesen.

Eppendorf.

Im Monat Juni 1850 wurde das hiesige Bürgerrecht ertheilt an:

Herrn Schmidt, Stephan, Hausbesitzer.
= Barth, Heinrich Wilhelm, Victualienhändler.
= Landmann, Christian Friedrich Wilhelm, Destillateur.
= Rappika, Karl Friedrich, Victualienhändler.
= Ferber, Joh. Friedr., Vorstand der Vereinsbuchdruckerei.
= Diebe, August Gotthold, Mützenmacher.
= Hallberg, Eduard Hermann, Kaufmann.
= Rammelmann, Gustav Johann Georg Alexander, Buchhändler.
= Birkholz, August Wilhelm, Decorationsmaler.
= Margraf, Johann David Wilhelm, Bäcker.
= Altner, Friedrich Wilhelm, desgl.
= Schag, Ferdinand Johann Curt, Privatmann.
= Dempfner, Friedrich August, Victualienhändler.

Herrn Martius, Heinrich Louis, Schneider.
= Richter, Johann Christlieb, desgl.
= Werner, Friedrich Wilhelm, Schuhmacher.
= Krell, Karl Gottfried, Steinguthändler.
= Gengelbach, Johann Adam Paul, Hauschlächter.
= Reichmann, Ferdinand Heinrich, Schuhmacher.
= Winter, Johann Christoph, Mützenmacher.
= Fischer, Johann August, Schänkwirth.
= Fischer, Heinrich Hermann, Hutmacher.
= Steiner, Abraham Florian, Schweizerzuckerbäcker.
= Wolf, Moriz, Kaufmann.
= Cramer, Christian Gottlieb, Schänkwirth.
= Ribsam, Georg, Friseur.
= Paul, Karl Gottlieb, Schuhmacher.

Die Rübenzuckerfabrikation betreffend.

Dem Vernehmen nach geht man mit der Idee um, eine Rübenzuckerfabrik in der Nähe Leipzigs auf Actien zu errichten; wir begrüßen dieselbe als zeitgemäß und ermuntern die Männer, welche diese Idee verkörpern wollen, durch die stets auftauchenden Schwierigkeiten sich nicht entmuthigen zu lassen. Die Herren Landwirthe werden, die außerordentliche Wichtigkeit dieses Industriezweiges für

die Cultur ihrer Felder sowohl als ihres Viehstandes erkennend, gern die Hand reichen und der Capitalist, groß oder klein, hat Gelegenheit, sich selbst sein Urtheil zu bilden, da die Resultate der uns so benachbarten Fabriken kein Geheimniß sind.

Um aber die sich dafür Interessirenden in den Stand zu setzen, sich eine speciellere Einsicht in den Stand des beabsichtigten Unternehmens zu verschaffen, mögen folgende Bemerkungen dienen.